

Inhalt:

Nr.7/2017
Dortmund,17.05.2017

Amtlicher Teil:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Chemie der Fakultät für Chemie und
Chemische Biologie an der Technischen Universität
Dortmund vom 12. Mai 2017

Seite 1 - 2

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Chemische Biologie der Fakultät für
Chemie und Chemische Biologie an der Technischen Uni-
versität Dortmund vom 12. Mai 2017

Seite 3 - 4

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften der
Fakultät Rehabilitationswissenschaften an der Techni-
schen Universität Dortmund vom 12. Mai 2017

Seite 5 - 8

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Chemie
der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie
an der Technischen Universität Dortmund
vom 12. Mai 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie der Technischen Universität Dortmund vom 17. September 2015 (AM Nr. 24/2015, S. 130 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:

(8) Werden mehr Wahlpflichtmodule abgeschlossen als nach der entsprechenden Übersicht im Anhang gefordert, so sind unter Beachtung der nach dieser Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen die Module mit den schlechtesten Noten für die Fachnoten sowie die Gesamtnote für die Masterprüfung nicht zu berücksichtigen. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module nicht zu berücksichtigen. Eine andere Berücksichtigung ist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich.

2. In § 18 werden der bisherige Absatz 8 zu Absatz 9, der bisherige Absatz 9 zu Absatz 10, der bisherige Absatz 10 zu Absatz 11, der bisherige Absatz 11 zu Absatz 12.

3. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann vor dem Bestehen bzw. endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Ist die Masterprüfung bestanden und die Studierende oder der Studierende noch in den Masterstudiengang Chemie eingeschrieben, können weitere Prüfungsleistungen erbracht werden, die zu Modulen des Semesters gehören, in dem die letzte Prüfungsleistung zum Bestehen der Masterprüfung erbracht wurde. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.

4. § 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so wird ihr oder ihm nach ihrer oder seiner Mitteilung über das Bestehen der Masterprüfung an die Zentrale Prüfungsverwaltung in der Regel innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 18 Absatz 11, das Thema und die Note der Masterarbeit, die

Note des Kolloquiums, die Fachnoten der Prüfungsfächer gemäß § 17 Absatz 2 sowie die in den einzelnen Prüfungsfächern erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Chemie eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie vom 26. April 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 22. Februar 2017.

Dortmund, den 12. Mai 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Chemische Biologie
der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie
an der Technischen Universität Dortmund
vom 12. Mai 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemische Biologie der Technischen Universität Dortmund vom 17. September 2015 (AM Nr. 24/2015, S. 176 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:

(8) Werden mehr Wahlpflichtmodule abgeschlossen als nach der entsprechenden Übersicht im Anhang gefordert, so sind unter Beachtung der nach dieser Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen die Module mit den schlechtesten Noten für die Fachnoten sowie die Gesamtnote für die Masterprüfung nicht zu berücksichtigen. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module nicht zu berücksichtigen. Eine andere Berücksichtigung ist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich.

2. In § 18 werden der bisherige Absatz 8 zu Absatz 9, der bisherige Absatz 9 zu Absatz 10, der bisherige Absatz 10 zu Absatz 11, der bisherige Absatz 11 zu Absatz 12.

3. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann vor dem Bestehen bzw. endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Ist die Masterprüfung bestanden und die Studierende oder der Studierende noch in den Masterstudiengang Chemische Biologie eingeschrieben, können weitere Prüfungsleistungen erbracht werden, die zu Modulen des Semesters gehören, in dem die letzte Prüfungsleistung zum Bestehen der Masterprüfung erbracht wurde. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.

4. § 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so wird ihr oder ihm nach ihrer oder seiner Mitteilung über das Bestehen der Masterprüfung an die Zentrale Prüfungsverwaltung in der Regel innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 18 Absatz 11, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums, die Fachnoten der Prüfungsfächer gemäß § 17 Absatz 2 sowie die in den einzelnen Prüfungsfächern erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.

5. Die Anlage 1: Modulübersicht für den Masterstudiengang Chemische Biologie erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Modulübersicht für den Masterstudiengang Chemische Biologie

Module	Leistungspunkte	Prüfungsart
M-WV-1	4	Modulprüfung
M-WV-2	4	Modulprüfung
M-WV-3	4	Modulprüfung
M-WV-4	4	Modulprüfung
M-WV-5	4	Modulprüfung
M-WV-6	4	Modulprüfung
M-WV-7	4	Modulprüfung
M-WV-8	4	Modulprüfung
M-SE-1	6	2 Teilleistungen
M-SE-2	6	2 Teilleistungen
M-PR-1	9	Modulprüfung
M-PR-2	9	Modulprüfung
M-PR-3	9	Modulprüfung
M-PR-4	9	Modulprüfung
M-VMT-1	10	Modulprüfung
Masterarbeit	25	Modulprüfung
Kolloquium	5	Modulprüfung

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Chemische Biologie eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie vom 26. April 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 22. Februar 2017.

Dortmund, den 12. Mai 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften
der Fakultät Rehabilitationswissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 12. Mai 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 17. September 2015 (AM Nr. 24/2015, S. 85 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut und gliedert sich in ein Basisstudium und ein Profilstudium. Das Basisstudium umfasst fünf Pflichtmodule, es wird in einem Umfang von 40 Leistungspunkten studiert. Im Profilstudium ist aus drei Bereichen ein Schwerpunkt zu wählen:

- a) Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe in Bildungs- und Arbeitsprozessen mit 2 Modulen und einem Umfang von 20 Leistungspunkten und einem Projektmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten,
- b) Struktur der Systeme der Rehabilitation mit 2 Modulen und einem Umfang von 20 Leistungspunkten und einem Projektmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten,
- c) Diagnostik, Prävention und Intervention in der Rehabilitation mit 2 Modulen und einem Umfang von 20 Leistungspunkten und einem Projektmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

Im gewählten Profilstudium müssen 30 Leistungspunkte studiert werden (jeweils zwei Module à 10 Leistungspunkte und das Projektmodul mit 10 Leistungspunkten). Zusätzlich müssen in den beiden anderen Profilbereichen je 10 Leistungspunkte in dem jeweiligen Pflichtmodul erworben werden. Das Profilstudium umfasst insgesamt 50 Leistungspunkte.

2. Die Modulübersicht im Anhang erhält folgende Fassung:

Anhang: Modulübersicht

Modul- kürzel	Modulname	(Wahl-) Pflicht	Prüfungsform	Benotung	LP	Studienverlauf
Basis 1	Berufsethos und Professionalisierung	Pflicht	Modulprüfung: Hausarbeit	benotet	9	1. Semester
Basis 2	Ressourcen- management	Pflicht	Modulprüfung: mündliche Prüfung	benotet	6	1. Semester
Basis 3	Interpersonale Kommunikation	Pflicht	Modulprüfung: mündliche Prüfung	benotet	9	2. oder 3. Semester
Basis 4	Forschungs- und Evaluationsmethoden	Pflicht	Teilleistungen: 2 Klausuren	benotet	8	1. oder 2. Semester
Basis 5	Forschungspraxis	Pflicht	Modulprüfung: Untersuchungsbericht	benotet	8	3. Semester
Profil IGT 1	Theorien und Empirie von Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe	Pflicht	Modulprüfung: Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder Kolloquium oder Hausarbeit	benotet	10	1. oder 2. Semester
Profil IGT 2	Erforschung von Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe	Wahlpflicht	Modulprüfung: Hausarbeit, Referat mit Ausarbeitung oder Kolloquium in Verbindung mit einer Vertiefungs- veranstaltung	benotet	10	2. oder 3. Semester
Profil IGT 3	Projektmodul	Wahlpflicht	Modulprüfung	benotet	10	3. Semester
Profil S 1	Wohlfahrts-oder Versorgungs- management	Pflicht	Teilleistungen: Klausur und Präsentation	benotet	10	1. oder 2. Semester

Profil S 2	Unterstützende Systeme	Wahlpflicht	Modulprüfung	benotet	10	2. oder 3. Semester
Profil S 3	Projektmodul	Wahlpflicht	Modulprüfung	benotet	10	3. Semester
Profil DPI 1	Diagnostik	Pflicht	Teilleistungen: Klausur und Hausarbeit	benotet	10	1. oder 2. Semester
Profil DPI 2	Prävention und Intervention	Wahlpflicht	Modulprüfung: Hausarbeit	benotet	10	2. oder 3. Semester
Profil DPI 3	Projektmodul	Wahlpflicht	Modulprüfung	benotet	10	3. Semester
Master-modul	Masterarbeit	Pflicht	Modulprüfung: Thesis	benotet	30	4. Semester

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, gilt diese Änderungsordnung, wenn die oder der Studierende in den Modulen T 1, T 2 und / oder T 3 weder eine Studienleistung erworben noch einen Prüfungsversuch unternommen hat.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 19. April 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. März 2017.

Dortmund, den 12. Mai 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather